

Unterrichtung

Hannover, den 17.05.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Schulbudget

Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (Nr. 3 der Anlage zu Drs. 18/436 - nachfolgend abgedruckt

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet von der Landesregierung eine Regelung für die Umsetzung der haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Restebildung und -übertragung im Umfang von 90 % auch für die Budgetmittel der Schulen aus Kapitel 07 10 Titelgruppe 63, die auf dem Girokonto der Schulen selbst verwaltet werden.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 30.06.2018 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 16.05.2018

Nach den für verbindlich erklärten Erläuterungen zu Titelgruppe 63 (Budget der Schulen) im Kapitel 07 10 ist geregelt, dass 90 % von den nicht verbrauchten Ausgaben in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Die gemäß § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.

In der bislang noch anzuwendenden Fassung des Runderlasses des Kultusministeriums zur Führung von Girokonten durch die Schulen vom 01.09.2009 (SVBl. S. 377) ist eine Ausnahmeregelung in Nummer 3.6 enthalten, wonach die auf den Girokonten der Schulen vorhandenen Mittel nicht zu den Ausgaberesten gehören. Somit unterlagen sie auch nicht der 10-prozentigen Kürzung der Ausgabereste und blieben den Schulen im vollen Umfang erhalten.

Diese Regelung, die im Rahmen der Beteiligung seinerzeit weder vom Finanzministerium noch vom Landesrechnungshof beanstandet worden ist, hat der Landesrechnungshof im Rahmen der Prüfung der Haushaltsrechnung 2015 aufgegriffen. Er ist heute der Auffassung, dass das Kultusministerium diese Ausnahme nicht hätte regeln dürfen. Das Kultusministerium hat sich dieser Auffassung angeschlossen und bei der Neufassung des Girokontoerlasses, der nach der erfolgten Verbandsanhörung demnächst veröffentlicht werden soll, die Regelung dahin gehend angepasst.

Künftig werden die Schulen verpflichtet, die Budgetguthaben auf den Girokonten, die sie selbst verwalten, vor Jahresende an die Landesschulbehörde zurückzuüberweisen. Folge ist, dass diese Mittel bei der Restebildung im Haushaltswirtschaftssystem Berücksichtigung finden und ebenfalls lediglich zu 90 % übertragen werden. Diese Neuregelung wird erstmals bei der Erstellung der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018 angewendet.

(Verteilt am 28.05.2018)